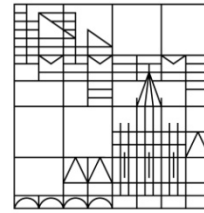


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2015

**Satzung der Universität Konstanz über die
Vertrauenskommission gemäß § 41a LHG**

Vom 23. März 2015

Satzung der Universität Konstanz über die Vertrauenskommission gemäß § 41a LHG

vom 23. März 2015

Aufgrund von § 41a Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Universität Konstanz gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Universität ist gem. § 41a LHG verpflichtet, ein Vorhabenregister einzurichten, welches die bewilligten Forschungsvorhaben aus Drittmitteln erfasst. Dieses Register dient dem Diskurs im Senat. Die gesetzlich vorgegebene Einrichtung einer Vertrauenskommission dient der hochschulinternen Vorbereitung von Auskünften aus dem Vorhabenregister.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Satzung ist die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Vertrauenskommission sowie die Ergänzung und Konkretisierung der Verfahrensvorschriften nach § 41a Absätze 4 und 5 Landeshochschulgesetz.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit, Vorsitz der Vertrauenskommission

- (1) Die Vertrauenskommission besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) sechs Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) und
 - b) dem Prorektor oder der Prorektorin für Forschungsangelegenheiten.
- (2) Der Senat bestimmt jeweils drei Mitglieder und deren Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie je ein Mitglied und dessen Stellvertretung aus den weiteren Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 b bis d Grundordnung zu Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen werden vom Rektor oder der Rektorin bestellt.
- (3) Den Vorsitz führt das Mitglied des Rektorats gem. Abs. 1 b), das auch Stimmrecht hat. Dieses wird im Falle seiner Abwesenheit durch ein vom Rektorat zu benennendes Rektoratsmitglied vertreten. Die weiteren Mitglieder des Rektorats können an den Sitzungen der Vertrauenskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Gehören eine oder mehrere Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden, werden diese durch Ersatzmitglieder ersetzt. Das Ersatzmitglied ist zugleich der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der jeweiligen Vertrauensperson. Das Amt als Vertrauensperson ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- (5) Die Vertrauenspersonen und die Stellvertretungen werden dem Senat von den Vertretern und Vertreterinnen der jeweiligen Statusgruppe aus dem Kreis der Wahlmitglieder im Senat vorgeschlagen. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. Oktober und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertrauensperson und deren Stellvertretung beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in alle von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters; sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit, auf die sie bei ihrer Bestellung von der Rektorin oder vom Rektor förmlich verpflichtet werden.

§ 4 **Entscheidung über das Auskunftsbegehren**

- (1) Ein Antrag auf Auskunft (Auskunftsbegehren) nach § 41a Abs. 4 LHG kann vom Senat oder wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Senats gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Rektorat zu richten. Nach Eingang des Auskunftsbegehrens werden die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die betroffenen öffentlichen und privaten Drittmittelgeber unverzüglich über den Inhalt des Auskunftsbegehrens informiert. Diese haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Information schriftlich zu dem Auskunftsbegehren Stellung zu nehmen. Auf das Recht zur Anrufung der Vertrauenskommission werden die Beteiligten hingewiesen.
- (2) Das Rektorat prüft, ob dem Auskunftsbegehren zu entsprechen ist. Die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind vor der Erteilung einer Auskunft in Kenntnis zu setzen, wenn das Rektorat die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt.
- (3) Ist die Auskunft nach § 41a Abs. 4 LHG zu erteilen, entfällt für das Rektorat die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.
- (4) Wird die Vertrauenskommission angerufen, trifft das Rektorat seine Entscheidung unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission. Die Letztentscheidungsbefugnis liegt beim Rektorat. Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt.

§ 5 **Anrufen der Vertrauenskommission**

- (1) Die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die vom Auskunftsbegehren betroffenen öffentlichen und privaten Drittmittelgeber und die Auskunftbegehrenden können die Vertrauenskommission anrufen.

- (2) Die Anrufung ist zulässig innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Rektorats wie es über das Auskunftsbegehren zu beschließen beabsichtigt, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des Auskunftsbegehrens beim Rektorat.
- (3) Der Antrag auf Befassung der Vertrauenskommission ist von den Berechtigten schriftlich an die oder den Vorsitzende/n der Vertrauenskommission zu richten und zu begründen.

§ 6

Verfahren vor der Vertrauenskommission/ Anhörung

- (1) Der oder die Vorsitzende der Vertrauenskommission prüft die Antragsberechtigung. Gehört der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht zum Kreis der Berechtigten, ist der Antrag von dem oder der Vorsitzenden als unzulässig zurückzuweisen. Das Verfahren ist in diesem Fall, ohne Anhörung der Vertrauenskommission, beendet.
- (2) Ist der Antrag zulässig, beruft der oder die Vorsitzende die Vertrauenskommission ein. Diese wird, nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags ein Votum treffen. Sie gibt ihr Votum dem Rektorat bekannt, ob nach ihrer Einschätzung ein, ggf. beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen von § 41a Abs. 4 LHG besteht.
- (3) Für das Verfahren der Vertrauenskommission gelten die Vorschriften der Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse der Vertrauenskommission außer der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) Die Vertrauenskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 23. März 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -